

VERORDNUNG (EG) Nr. 303/2000 DER KOMMISSION**vom 9. Februar 2000****zur Änderung des Anhangs V der Verordnung (EG) Nr. 2111/1999 des Rates betreffend das Verbot des Verkaufs und der Lieferung von Erdöl und bestimmten Erdölerzeugnissen an bestimmte Gebiete der Bundesrepublik Jugoslawien (BRJ)**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2111/1999 des Rates vom 4. Oktober 1999 betreffend das Verbot des Verkaufs und der Lieferung von Erdöl und bestimmten Erdölerzeugnissen an bestimmte Gebiete der Bundesrepublik Jugoslawien ⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2421/1999 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 2b,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Im Anschluß an den Gemeinsamen Standpunkt 1999/691/GASP ⁽³⁾ erließ der Rat die Verordnung (EG) Nr. 2421/1999 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2111/1999, um im Rahmen der Initiative „Energie für Demokratie“ Lieferungen von Erdöl und Erdölerzeugnissen an bestimmte Gemeinden und andere Bestimmungsorte in der Republik Serbien zuzulassen.
- (2) Bei dieser Gelegenheit fügte der Rat seiner Verordnung (EG) Nr. 2111/1999 einen Anhang V mit einer Liste der Gemeinden und endgültigen Bestimmungsorte in der

Republik Serbien hinzu, die für derartige Lieferungen in Betracht kommen.

- (3) Mit dem Beschluß 2000/82/GASP ⁽⁴⁾ machte der Rat deutlich, daß die Liste der Gemeinden und sonstigen Bestimmungsorte in der Republik Serbien erweitert werden soll.
- (4) Daher ist eine Änderung des Anhangs V der Verordnung (EG) Nr. 2111/1999 notwendig —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang V der Verordnung (EG) Nr. 2111/1999 wird durch den Wortlaut im Anhang zu dieser Verordnung ersetzt.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 9. Februar 2000

Für die Kommission

Christopher PATTEN

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 258 vom 5.10.1999, S. 12.⁽²⁾ ABl. L 294 vom 16.11.1999, S. 7.⁽³⁾ ABl. L 273 vom 23.10.1999, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. L 26 vom 2.2.2000, S. 1.

ANHANG

„ANHANG V

Verzeichnis der Gemeinden bzw. endgültigen Bestimmungsorte in der Serbischen Republik gemäß Artikel 2a Absatz 1

1. Die Stadt Nis,
 2. die Stadt Pirot,
 3. Kragujevac,
 4. Kraljevo,
 5. Novi Sad,
 6. Sombor,
 7. Subotica.“
-